

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Dietrich (AfD)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Veranschlagung von Zuweisungen nach dem Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen im Haushaltsplan als Anlage zur Haushaltssatzung von Gemeinden und Städten

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf im Landkreis Greiz hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2023 neben einem nach § 53 a Abs. 2 und 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) genehmigungspflichtigen und öffentlich bekannt zu machenden Haushaltssicherungskonzept die gemeindliche Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen und sodann am 21. Dezember 2023 im Amtsblatt der Gemeinde Langenwetzendorf öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung enthält keine nachrichtlichen Hinweise darauf, dass sie der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 57 Abs. 2 ThürKO vorgelegt wurde und diese ihre vorzeitige öffentliche Bekanntmachung nach § 57 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen hat. Im Haushaltsplan als Anlage zur Haushaltssatzung wurde im Einzelplan 9 des Vermögenshaushalts nach meiner Kenntnis eine Strukturbegleithilfe in Höhe von 131.600 Euro als allgemeine, steuerkraftunabhängige und nicht an Investitionen gebundene Zuweisung nach § 3 Abs. 1 Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen veranschlagt. Eine solche Einnahme ist aufgrund der Vorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden (Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik) und ihren Anlagen als sonstige allgemeine Zuweisung im Einzelplan 9 des Verwaltungshaushalts zu veranschlagen. Sofern das nicht erfolgt, führt dies zur "Verzerrung" des Haushaltsplans bei der "freien Spitze" hinsichtlich der Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die **Kleine Anfrage 7/5653** vom 12. Februar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. April 2024 beantwortet:

1. Gehört es nach Auffassung der Landesregierung zum Inhalt des rechtsstaatlichen Verkündungsgebots, in der öffentlichen Bekanntmachung vorlagepflichtiger kommunaler Haushaltssatzungen auf eine Zulassung der vorzeitigen Bekanntmachung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 57 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO hinzuweisen?
2. Sofern Frage 1 mit Nein beantwortet wird, aus welchem Rechtsgrund nicht?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die Haushaltssatzung ist nach § 57 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vor ihrer Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind nach § 57 Abs. 3 Satz 1 ThürKO sogleich nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Für Haushaltssatzungen ohne

solche Bestandteile verweist § 57 Abs. 3 Satz 2 ThürKO auf die Anwendung des § 21 Abs. 3 ThürKO. Nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO dürfen Satzungen frühestens nach Ablauf eines Monats, nachdem die Gemeinde die Eingangsbestätigung für die vorzulegende Satzung von der Rechtsaufsichtsbehörde erhalten hat, bekannt gemacht werden, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet. Nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO darf die Satzung vor Ablauf des Monats bekannt gemacht werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde dies ausdrücklich zulässt.

Eine Pflicht, in der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung auf die Zulassung der vorzeitigen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde hinzuweisen, besteht nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung und der Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) nicht. Thüringer Kommunalordnung und Thüringer Bekanntmachungsverordnung stellen insoweit auch das aus dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Verkündungsgebot von Rechtsnormen hinlänglich sicher. Dieses verlangt, dass die Rechtsnormen der Öffentlichkeit in einer Weise förmlich zugänglich gemacht werden, dass die Betroffenen sich verlässlich Kenntnis von ihrem Inhalt verschaffen können (vergleiche BVerfGE 65, 283-292, Rn. 36).

3. Wann und in welcher Form hat eine öffentliche Bekanntmachung von rechtsaufsichtlich genehmigten Haushaltssicherungskonzepten, die in der gleichen Gemeinderatssitzung mit der Haushaltssatzung beschlossen wurden, zu erfolgen?

Antwort:

Das Haushaltssicherungskonzept wird nach § 53a Abs. 2 Satz 1 ThürKO vom Gemeinderat beschlossen und bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der in öffentlicher Sitzung gefasste Beschluss ist nach § 40 Abs. 2 Satz 1 ThürKO unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Das genehmigte Haushaltssicherungskonzept ist nach § 53a Abs. 4 Satz 1 ThürKO bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums öffentlich zugänglich zu machen. In einer vorausgehenden öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo das Haushaltssicherungskonzept eingesehen werden kann.

Eine Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung des Haushaltssicherungskonzepts besteht nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung und der Thüringer Bekanntmachungsverordnung nicht.

4. Wo sind nach Auffassung der Landesregierung Zuweisungen an Gemeinden und Städte nach dem Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen in deren Haushaltsplan als Anlage zur Haushaltssatzung zu veranschlagen?

Antwort:

Bei kameral wirtschaftenden Gemeinden (wie der Gemeinde Langenwetzendorf) ist die Neugliederungsprämie nach § 2 des Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (ThürGFfG) vom 11. Mai 2021 als Einnahme im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen.

Die besonderen Entschuldungshilfen nach § 4 ThürGFfG dienen dem Abbau einer deutlich überdurchschnittlichen Verschuldung und sind als Einnahme im Vermögenshaushalt zu veranschlagen.

Die Strukturbegleithilfen nach § 3 ThürGFfG können je nach geplanter Verwendung sowohl als Einnahmen im Verwaltungshaushalt als auch im Vermögenshaushalt veranschlagt werden, da sie allgemeine, steuerkraftunabhängige Zuweisungen ohne unmittelbare Zweckbindung sind.

Neu gebildete oder vergrößerte Gemeinden sind allerdings verpflichtet, in der Regel innerhalb von fünf Jahren Schulden in mindestens derselben Höhe wie die erhaltene Strukturbegleithilfe zu tilgen (§ 3 Abs. 6 Satz 1 ThürGFfG). Dies können auch Kassenkredite sein (§ 3 Abs. 6 Satz 4 ThürGFfG).

Dafür sind jedoch nicht zwingend die konkreten Mittel der gewährten Strukturbegleithilfe zu verwenden. Die Empfängerkommune muss allerdings nachweisen, dass sie ihrer Verpflichtung zum Schuldenabbau in Höhe der gezahlten Strukturbegleithilfe rechtzeitig nachgekommen ist. Maßgeblich für die Veranschlagung der Strukturbegleithilfe als Einnahme entweder des Verwaltungs- oder des Vermögenshaushaltes ist daher die jeweilige Planung der Kommune, ob sie diese Mittel zur Schuldentilgung oder für andere Zwecke vorsieht. Sie muss aber zumindest innerhalb von fünf Jahren Tilgungsleistungen in Höhe der erhaltenen Strukturbegleithilfe als Ausgabe im Vermögenshaushalt veranschlagen.

Bezogen auf die Gemeinde Langenwetzendorf bedeutet dies, dass die Gemeinde im Wege der haushalterischen Gesamtdeckung innerhalb des Fünfjahreszeitraums Schulden in Höhe der ausgereichten Strukturbegleithilfe tilgt und den Nachweis hierfür gegenüber der Bewilligungsbehörde erbringt.

Eine zwangsläufig unzutreffende Darstellung der dauernden Leistungsfähigkeit ist damit nicht verbunden.

5. Sind nach Auffassung der Landesregierung die Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik nebst Anlagen für Zuweisungen an Gemeinden und Städte nach dem Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen verbindlich?

Antwort:

Gemäß § 129 Abs. 4 Satz 3 ThürKO kann das für Kommunalrecht zuständige Ministerium die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben in die Gliederung und die Gruppierung des Haushaltsplans und des Finanzplans durch Verwaltungsvorschrift verbindlich festlegen.

Der Geltungsbereich der Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden (Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik – VV GemHaushaltssyst) erstreckt sich auf Gemeinden und Landkreise, soweit die Haushaltswirtschaft nicht gemäß § 52a ThürKO nach den Grundsätzen der kommunalen doppelten Buchführung geführt wird.

Die im Gliederungsplan (Anlage 1 zur VV GemHaushaltssyst) genannten Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte sowie die im Gruppierungsplan (Anlage 2 zur VV GemHaushaltssyst) genannten Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen sind zu verwenden. Eine Unterteilung über die Anlagen 1 und 2 hinaus ist haushaltsrechtlich nicht vorgeschrieben.

6. Welche Rechtsfolgen ergeben sich nach Auffassung der Landesregierung aus einer fehlerhaften Veranschlagung von Zuweisungen nach dem Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen bei Haushaltssatzungen von Gemeinden und Städten und welche Auswirkungen haben diese auf Haushaltssicherungskonzepte nach § 53 a ThürKO?

Antwort:

Konkrete Rechtsfolgen können nur in Bezug auf konkrete Veranschlagungsfehler hergeleitet werden. Ein konkreter Veranschlagungsfehler ist in Bezug auf die Darlegungen zur Gemeinde Langenwetzendorf hier nicht ersichtlich.

Maier  
Minister